Einladung
TV 1884 e.V. Großkrotzenburg
Außerordentliche Mitgliederversammlung am Dienstag, 20.10.2026

Der Gesamtvorstand des Turnvereins 1884 e.V. Großkrotzenburg lädt hiermit alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2026 ein. Die Versammlung findet am Dienstag, den 20. Oktober 2026, ab 19:30 Uhr in der TV-Turnhalle, Kahler Str. 3 statt.

Die Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Beitragserhöhung und Begründung
3. Änderung der Beitrags- und Arbeitsordnung

   Die Beitragsordnung soll unter Punkt 1a geändert werden.

   Die Beitrags- und Arbeitsordnung, Punkt 1a (bisher)

   1. Regelmäßige wiederkehrende Beiträge

      a) Jährlicher Mitgliedsbeitrag

      der Einzelbetrag beträgt im Jahr 108,00€

      der Familienbeitrag beträgt im Jahr 216,00€

      der Einzelbeitrag Passiv beträgt im Jahr 60,00€

      der Arbeitseinsatzbeitrag für Erwachsene beträgt 20,00€

   Die Beitrags- und Arbeitsordnung, Punkt 1a) (neu)

   1. Regelmäßige wiederkehrende Beiträge

      a) Jährlicher Mitgliedsbeitrag

      der Einzelbetrag beträgt im Jahr 156,00€

      der Familienbeitrag beträgt im Jahr 312,00€

      der Einzelbeitrag Passiv beträgt im Jahr 60,00€

      der Arbeitseinsatzbeitrag für Erwachsene beträgt 50,00€

   Die Nummern 1b bis 1d und die Nummern 2 und 3 der Beitrags- und Arbeitsordnung bleiben unverändert

4. Änderung der Satzung

Geändert werden sollen:

- Kündigungsfristen halbjährlich statt jährlich

- Einzug des Mitgliedsbeitrages vierteljährlich statt halbjährlich

- Zahl der beratenden Mitglieder im Beirat fünf statt drei

§ 4 Mitgliedschaft (bisher)

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Die Nummern 1 bis 5 und die Nummern 7-8 des Paragraphen 4 bleiben unverändert

§ 4 Mitgliedschaft (neu)

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§5 Beiträge (bisher)

(7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein jeweils zur Hälfte zur Zahlung fällig am ersten Werktag der Monate April und September eines jeden Jahres und werden an diesen Daten abgebucht. Der Arbeitseinsatzbeitrag wird, sofern er nicht durch einen Arbeitseinsatz abgegolten wurde, am ersten Werktag des Monat Februar eines jeden darauffolgenden Jahres abgebucht. Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt durch den Verein nicht abbuchbar, so befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann mit Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr für die Zeit des Verzuges verzinst. Der Vertretungsvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren, der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Nummer 1 bis 6 des Paragraphen 5 bleiben unverändert

§5 Beiträge (neu)

(7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein jeweils zum Viertel zur Zahlung fällig am ersten Werktag der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres und werden an diesen Daten abgebucht. Der Arbeitseinsatzbeitrag wird, sofern er nicht durch einen Arbeitseinsatz abgegolten wurde, am ersten Werktag des Monat Februar eines jeden darauffolgenden Jahres abgebucht. Ist der

Betrag zu diesem Zeitpunkt durch den Verein nicht abbuchbar, so befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann mit Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr für die Zeit des Verzuges verzinst. Der Vertretungsvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren, der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 11 Ausschüsse (bisher)

(4) Der Beirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung zweijährlich gewählt. Sie bestimmen die innere Organisation selbst. Die Aufgabe des Beirates sind die Beratung des Vertretungsvorstandes (§ 9 Abs. 2) und der Ausschüsse (§ 11 Abs. 1) in einzelnen Angelegenheiten, die ihm vom Vertretungsvorstand oder den Leitern der Ausschüsse übertragen werden.

Die Nummern 1-3 des Paragraphen 11 bleiben unverändert

§ 11 Ausschüsse und Beirat (neu)

4) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung zweijährlich gewählt. Sie bestimmen die innere Organisation selbst. Die Aufgabe des Beirates sind die Beratung des Vertretungsvorstandes (§ 9 Abs. 2) und der Ausschüsse (§ 11 Abs. 1) in einzelnen Angelegenheiten, die ihm vom Vertretungsvorstand oder den Leitern der Ausschüsse übertragen werden.

Die derzeitige Satzung sowie die derzeitige Beitrags- und Arbeitsordnung können auf der Homepage unter „Satzung“ eingesehen oder beim Vorstand unter 1884@tvg1884.de angefordert werden.

Der Vorstand bittet sehr herzlich um die Teilnahme der Mitglieder.

Eva-Maria Neeb, 1. Vorsitzende
Lucia Bohländer, 2. Vorsitzende